

Entwurf

**Aufstellung des B-Planes Nr. 147  
„Bergstraße III“  
Artenschutzrechtliche Prüfung auf der  
Grundlage einer Potenzialanalyse**

Gemeinde Lilienthal

**Impressum**

Auftraggeber: **Rainer Wiechmann**  
Bergstraße 5  
28865 Lilienthal

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**  
Karl-Wiechert-Allee 1b  
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Sandra Moormann

Bearbeitungszeitraum: Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhabenbeschreibung und gesetzliche Grundlage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ergebnis der Ortsbegehung</b>	<b>5</b>
2.1	Gebietsbeschreibung	5
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung</b>	<b>6</b>
3.1	Grundlagen	6
3.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	7
3.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	8
3.3.1	Vorgehen	8
3.3.2	Vögel	9
3.3.3	Fledermäuse	10
3.3.4	Sonstige Säugetiere	10
3.3.5	Fische	10
3.3.6	Amphibien	11
3.3.7	Reptilien	11
3.3.8	Schmetterlinge	11
3.3.9	Libellen	11
3.3.10	Käfer / Thema Heuschrecken	11
3.3.11	Weichtiere	12
3.3.12	Blütenpflanzen und Farne	12
3.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	12
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>14</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes ohne Maßstab (Quelle Bild: Gemeinde Lilienthal)	4
Abb. 2:	Biotoptypenkartierung Bebauungsplan Nr. 147 „Bergstraße III“ OT Lilienthal – Bestandsaufnahme Sweco GmbH (Quelle Kartengrundlage: LGLN)	5
Abb. 3:	Luftbild zum Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 147 „Bergstraße III“ OT Lilienthal (Quelle Kartengrundlage: LGLN Daten NUMIS-Server)	6



## 1 Vorhabenbeschreibung und gesetzliche Grundlage

Der Eigentümer der Fläche beabsichtigt eine ergänzende Wohnbebauung, als Erweiterung des Siedlungskörpers von Seebergen in westlicher Richtung durchzuführen. Es ist eine Straßenrandbebauung vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lilienthal stellt bereits eine Wohnbaufläche dar. Planungsrecht besteht allerdings noch nicht.

Der Bebauungsplan ist, **nach aktueller rechtlicher Situation**, in einem klassischen zweistufigen Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Erarbeitung eines Umweltberichts sowie eine artenschutzrechtliche Betrachtung sind erforderlich. Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Betrachtungsgröße beträgt ca. 0,95 ha.

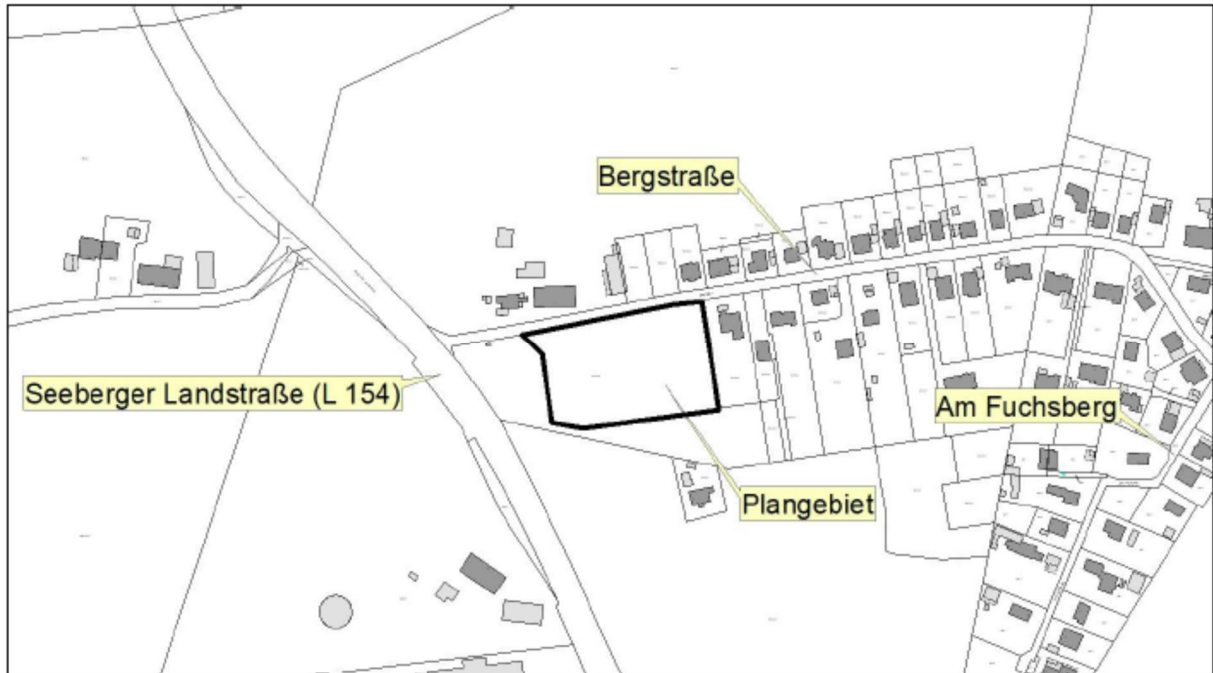
Die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialanalyse. Diese wurde nach Sichtung bekannter artenschutzrechtlicher Informationen mittels einer Ortsbegehung am 22.01.2021 und am 03.02.2021 durchgeführt.

Danach sind im Untersuchungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Informationen bekannt. Darüber hinaus kann nach Sichtung der Umweltkarten (MU 2021) festgestellt werden, dass sich innerhalb des Planungsraumes keine Schutzgebiete befinden. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region „Stader Geest“ (NLWKN 2010).

Für die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erfolgte im Januar/Februar 2021 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme potenzieller Lebensräume der nach Anhang IV der FFH Richtlinie streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten. Planungsrechtlich relevante Artengruppen sind hier insbesondere die Vögel (alle europäischen Vogelarten) und Fledermäuse (streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme sowie der Auswertung von verfügbaren faunistischen Informationen werden in der vorliegenden Ausarbeitung das Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten und von Brutvogelarten und das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung eingeschätzt.

Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. –verminderung sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt und in die Einschätzung einbezogen.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes ohne Maßstab (Quelle Bild: Gemeinde Lillenthal)

## 2 Ergebnis der Ortsbegehung

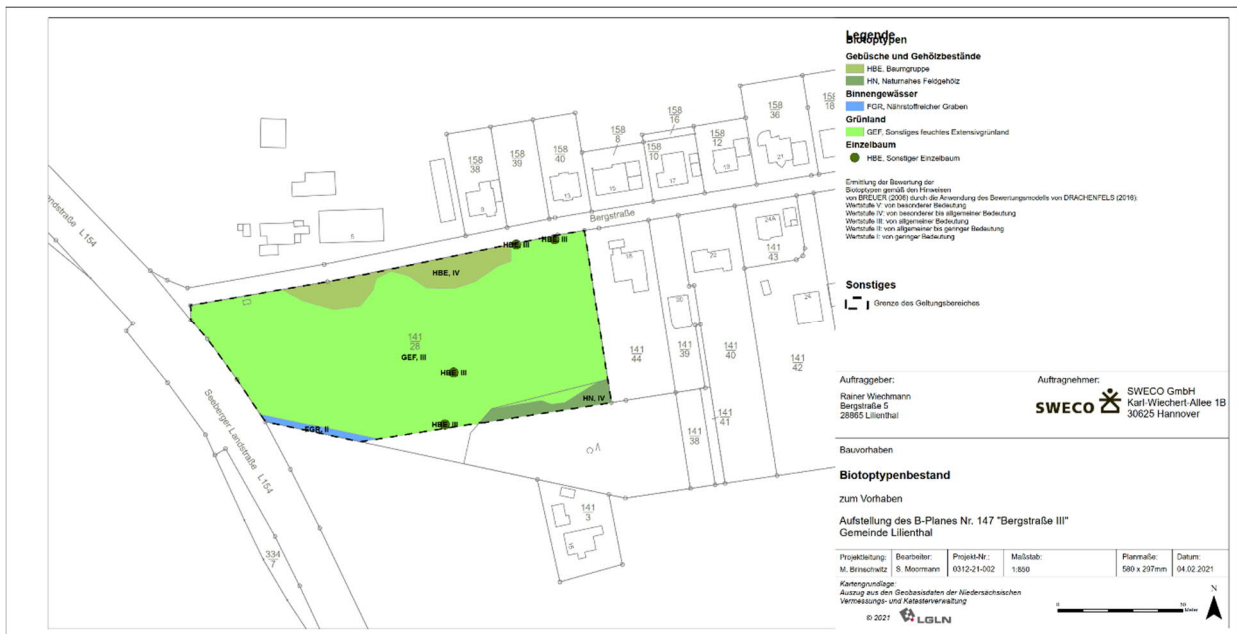
### 2.1 Gebietsbeschreibung

Im Januar und im Februar 2021 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und eine Kartierung der Biotoptypen durch eine Landschaftsplanerin der Sweco GmbH gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersaschen (DRACHENFELS 2020).

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Lilienthal im Südosten des Landkreises Osterholz. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Bergstraße mit anschließender Wohnbebauung und im Süden durch einen Graben mit im weiteren Verlauf befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Westen entlang des Plangebietes führt die mit Bäumen bestandene Seeberger Landstraße und im Südosten befindet sich eine mit Bäumen bewachsene Fläche.

Dominiert wird das Plangebiet von einem sonstigen feuchten Extensivgrünland (GEF). Das Grünland wird überwiegend mit Pferden beweidet. Darüber hinaus ist im Norden des Plangebietes entlang der Bergstraße eine Baumgruppe (HBE) aus 22 älteren Eichen (*Quercus robur*) teilweise über 100 Jahre alt mit starkem Baumholz zu verzeichnen. Des Weiteren sind ebenfalls an der Bergstraße noch 2 Kiefern (*Pinus nigra*) (HBE) mittleren Alters festzustellen. Im südlichen Teil des Plangebietes auf der Grünlandfläche und im Bereich des Grabens befinden sich 3 Birken (*Betula pendula*) (HBE) mit mittlerem Baumholz und einem Alter zwischen ca. 60 und 80 Jahren. Der Graben liegt am äußersten Rad im Süden des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um einen nährstoffreichen Graben, der vor allem durch Flatterbinse stark verkrautet ist und Verbuschungstendenzen aufweist.

Die Darstellung des Biotoptypenbestandes ist der Karte im Anhang zu entnehmen.



**Abb. 2:** Biotoptypenkartierung Bebauungsplan Nr. 147 „Bergstraße III“ OT Lilienthal – Bestandsaufnahme Sweco GmbH (Quelle Kartengrundlage: LGLN)



**Abb. 3:** Luftbild zum Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 147 „Bergstraße III“ OT Lilienthal (Quelle Kartengrundlage: LGLN Daten NUMIS-Server)

### 3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

#### 3.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

##### § 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

##### § 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten



- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

### **Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden**

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

## **3.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen**

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

### **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

### **Befreiungen nach § 67 BNatSchG**

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (...)“.

## **3.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG**

### **3.3.1 Vorgehen**

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im Januar/Februar 2021 mit Feststellung der Biotoptypen
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

### 3.3.2 Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass das Plangebiet unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bietet. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der im

Plangebiet vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

### **Brutvogelarten der Gehölze**

Innerhalb des Plangebietes sind unterschiedliche Gehölzstrukturen vorhanden, die durch entsprechende Baumaßnahmen entfernt werden können. Die Gehölzstrukturen könnten von anspruchlosen Gehölzbrütern wie z. B. Amsel, Ringeltaube, Elster oder Mönchsgrasmücke als Brutplatz genutzt werden oder es könnten in Höhlungen Arten wie Kohlmeise, Blaumeise oder Feldsperling brüten.

Im Zuge einer Bebauung des Geltungsbereichs bleiben die Baumbestände an der Bergstraße bestehen. Mögliche Verluste sind lediglich bei den Einzelbäumen innerhalb der Grünlandfläche zu erwarten. Mögliche Verluste sind lediglich bei den Einzelbäumen innerhalb der Grünlandfläche zu erwarten.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten [§ 44 (1) Nr. 1] und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten [§ 44 (1) Nr. 3] sind die Verbote für Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September nach § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

### **3.3.3 Fledermäuse**

Innerhalb des Plangebietes können mehrere Fledermausarten vorkommen. Als Gebäude bewohnende Arten, die am Ortsrand jagen, können z. B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus erwartet werden. Auch Baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnten den Bereich als Winterquartier sowie als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen.

Im Zuge einer Bebauung des Geltungsbereichs bleiben die Baumbestände an der Bergstraße bestehen. Somit bleibt auch die Leitfunktion dieser Gehölzstrukturen erhalten. Mögliche Verluste sind lediglich bei den Einzelbäumen innerhalb der Grünlandfläche zu erwarten. Nach erster Einschätzung bzw. Sichtung dieser Einzelbäume ist aber festzustellen, dass keine Höhlen bzw. Spalten ersichtlich bzw. vorhanden waren, so dass bei diesen Bäumen davon auszugehen ist, dass es sich hierbei nicht um Fledermaushabitat- bzw. Fledermausquartiers-Bäume handelt. Da für Fledermäuse essentielle Habitatstrukturen (Quartierbäume, Jagdhabitats entlang von Leitstrukturen) durch das Vorhaben nicht beansprucht werden, sind demnach artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Fledermausvorkommen nicht zu erwarten.

### **3.3.4 Sonstige Säugetiere**

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) sind zwar gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) im Plangebiet bzw. im betroffenen Naturraum verbreitet, es fehlen aber die entsprechenden Habitate. Auch für die andere Säugetierarten (ohne Fledermäuse) fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze), so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann.

### **3.3.5 Fische**

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Stör (*Acipenser sturio*), Ostseestör (*Acipenser oxyrinchus*), Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) und Schnäpel

(*Coregonus maraena*) kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer vorhanden.

### **3.3.6 Amphibien**

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen im Vorhabengebiet zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) ist im Vorhabengebiet (3. Quadrant des TK-Blattes) bzw. im betroffenen Naturraum lediglich eine artenschutzrechtlich relevante Amphibienart wie der Moorfrosch verbreitet. Ein Vorkommen von Kreuzkröte, Rot- und, Geburtshelfer-, Wechselkröte, Gelbbauchunke, Alpensalamander, Springfrosch, Alpen-Kammolch, Knoblauchkröte, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch und Kammolch fehlt gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) im Vorhabengebiet bzw. im betroffenen Naturraum. Für die im betroffenen Naturraum gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) vorkommende artenschutzrechtlich relevante Amphibienart sind allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen wie z.B. essentielle Stillgewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art gänzlich ausgeschlossen werden kann. Auch der im südlichen Randbereich befindliche nährstoffreiche und durch Flatterbinse und Verbuschung stark dominierte Graben stellt kein geeignetes Gewässer für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten dar.

### **3.3.7 Reptilien**

Von den 9 artenschutzrechtlich relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) sind gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) keine dieser Arten innerhalb des Vorhabengebietes (2. Quadrant des TK-Blattes) bzw. innerhalb des betroffenen Naturraumes verbreitet, so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann.

### **3.3.8 Schmetterlinge**

Die meisten der 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nicht im Plangebiet bzw. im betroffenen Naturraum verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden.

### **3.3.9 Libellen**

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten). Darüber hinaus sind auch für die artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann.

### **3.3.10 Käfer / Thema Heuschrecken**

Gemäß der Verbreitungskarte des BfN (2019) ist von den 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Plangebiet zu erwarten. Insbesondere die alten

Eichen an der Bergstraße stellen potenzielle Lebensräume für diese Käferart dar. Es ist aber davon auszugehen, dass im Zuge einer Bebauung des Geltungsbereichs insbesondere die Baumbestände an der Bergstraße bestehen bleiben werden. Darüber hinaus sind weitere artenschutzrechtlich relevante Käferarten innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Denn der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben und weitere Arten (Alpenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähniiger Mistkäfer) kommen nicht im betroffenen Naturraum vor.

Da keine Heuschreckenarten in der FFH-Anhang - Liste geführt werden, sind Heuschrecken in der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse nicht zu berücksichtigen. → Heuschrecken würde ich hier löschen.

### **3.3.11 Weichtiere**

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüferelevant.

### **3.3.12 Blütenpflanzen und Farne**

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüferelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im betroffenen Naturraum nicht verbreitet.

## **3.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG**

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Nach Prüfung der Verbreitung gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) dieser (meist sehr) seltenen Arten kann festgestellt werden, dass im Vorhabenbereich bzw. im betroffenen Naturraum ein Vorkommen von Meerneunauge, Bachneunauge, Flussneunauge, Lachs, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Groppe und Bitterling vorliegt. Allerdings kann das Vorkommen dieser Fischarten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da entsprechende und vor allem essentielle Habitatstrukturen für diese Arten gänzlich fehlen. Außerdem sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

## **4 Fazit**

Eine Tötung von Vögeln kann durch mögliche vorhabenbedingte Fällarbeiten und Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht gestattet „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze [...] abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“. Dadurch ist der Zeitraum für Fällarbeiten und Gehölzentfernung auf Oktober bis Februar beschränkt und liegt somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gehölzbestände bzw. die alten Bäume an der Bergstraße innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt werden. Somit können artenschutzrechtlich Verbotstatbestände insbesondere bezüglich der Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) und bezüglich der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Sollten diese Gehölzbestände nicht zum Erhalt festgesetzt werden können, muss die vorliegende Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse entsprechend überarbeitet werden.

## 5 Literaturverzeichnis

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT,  
URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Zugriff 04.02.2021)
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover
- GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 04.02.2021. [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobaNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobaNetFX_Umweltkarten/)
- NIBIS – NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (2021): Suchräume für schutzwürdige Böden. Datenabfrage am 04.02.2021. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ) (2010): Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Stand November 2010. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/naturraeumliche\\_regionen/ueberarbeitung\\_2010/93476.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/naturraeumliche_regionen/ueberarbeitung_2010/93476.html). Eingesehen am 04.02.2021.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Gesetze

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ -BNATSCHG), in der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSCHG), in der Fassung vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)